

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/2/28 95/17/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2000

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1;

BWG 1993 §103 Z21 lit a;

BWG 1993 §27 Abs1;

BWG 1993 §27 Abs2;

BWG 1993 §27 Abs5;

BWG 1993 §97 Abs1 Z1;

BWG 1993 §97 Abs1 Z6;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 96/17/0006 E 22. Februar 1999 RS 5 (Hier: Diese Erwägungen gelten auch für den die Verpflichtung zur Leistung von Pönalezinsen auslösenden Tatbestand der Überschreitung der "Übergangs-Großveranlagungsgrenze" iSd § 103 Z 21 lit a BWG 1993 - Missachtung des Erhöhungsverbotes.)

## **Stammrechtssatz**

§ 97 Abs 1 Z 6 BWG 1993 verweist hinsichtlich des Überschreibungsbetrages, von dem die Zinsen zu berechnen sind, ausdrücklich auf die Überschreitung der Grenze nach § 27 Abs 5 BWG 1993 (nicht aber auf die Betragsgrenze von S 7 Mio, die sich in § 27 Abs 2 legcit findet und zur Definition einer Großveranlagung dient). Die Verweisung des Gesetzgebers auf § 27 Abs 5 legcit und damit auf die Grenze von 40 vH der anrechenbaren Eigenmittel des Kreditinstitutes ist auch nicht unsachlich. Nach § 27 Abs 1 BWG 1993 haben die Kreditinstitute das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen. Das Risiko einer Großveranlagung für das Kreditinstitut lässt sich sachgerecht in der möglichen Beanspruchung der Eigenmittel ausdrücken; wird das Verhältnis der Großveranlagung zu den Eigenmitteln überschritten, ist das Risiko der Großveranlagung nicht mehr angemessen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn eine Veranlagung durch Überschreiten der Grenze von S 7 Mio (unter Erfüllung der übrigen im § 27 Abs 2 BWG 1993 genannten Voraussetzungen) zur Großveranlagung wird.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170138.X06

## **Im RIS seit**

19.09.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)